

Benutzungs- und Entgeltordnung der Gemeinde Behren-Lübchin für die Räumlichkeiten des Standortes Wasdow der Freiwilligen Feuerwehr Behren-Lübchin

Aufgrund des § 22 Abs. 3 Nr. 11 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung des Gesetzes über die Kommunalverfassung und weiterer kommunalrechtlicher Vorschriften vom 13.07.2011 (GVOBl. M-V S. 777), geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. Juli 2019 (GVOBl. MV S. 467) sowie des § 1 Abs. 3 des Kommunalabgabengesetz (KAG M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. April 2005 (GVOBl. M-V S. 146), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes über die Kommunalverfassung und weiterer kommunalrechtlicher Vorschriften vom 24. Juni 2019 (GVOBl. M-V S. 190) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung Behren-Lübchin am 23.01.2020 folgende Benutzungs- und Entgeltordnung für die Räumlichkeiten des Standortes Wasdow der Freiwilligen Feuerwehr Behren-Lübchin erlassen.

§ 1 Allgemeine Grundsätze

Die Benutzung der Räumlichkeiten im Feuerwehrgerätehaus der Freiwilligen Feuerwehr Behren-Lübchin/ Standort Wasdow hat auf Antrag zu erfolgen. Das Entgelt dient zum teilweisen Ausgleich anfallender Bewirtschaftungskosten, in erster Linie Kosten der Heizung, Beleuchtung, des Wasserverbrauchs und der Müllentsorgung. Ein Anspruch auf Überlassung von Nutzungsobjekten besteht nicht. Der Bürgermeister der Gemeinde Behren-Lübchin behält sich vor, Einzelentscheidungen zu treffen. Für die Planung zeichnet der Wehrführer verantwortlich, er organisiert die Nachweisführung der Anträge auf Nutzung für die Räumlichkeiten des Standortes Wasdow der FFW Behren-Lübchin.

§ 2 Entgeltpflichtige

Entgeltpflichtig ist, wer aufgrund eines Vertrages oder einer Vereinbarung die Räumlichkeiten regelmäßig oder sporadisch nutzt.

§ 3 Höhe des Entgeltes

1. a) Die Pauschale bei Feierlichkeiten bis 0.00 Uhr beträgt 65,00 €
b) Die Pauschale bei Feierlichkeiten über 0.00 Uhr hinaus beträgt 85,00 €
Während der Heizperiode wird je ein einmaliger Zuschlag von 15,00 € erhoben.
2. Mitgliedern der FFW wird für die Raummiete ein Nachlass von 30% gewährt. Die Heizkosten sind in voller Höhe zu zahlen. Ebenso ist die Reinigungspauschale zu entrichten.
3. Bei Benutzung der Räume für andere Veranstaltungen (Versammlungen von Vereinen etc.) ist ein Betrag i. H. v. 10,00 €/ Std. zu entrichten.
4. a) Die Pauschale für die Reinigung bei normalem Reinigungsaufwand beträgt 25,00 €
b) Die Pauschale für die Reinigung bei großem Reinigungsaufwand beträgt 50,00 €. Die Reinigung kann in Abstimmung mit dem Verantwortlichen selbst vorgenommen werden.

**§ 4
Verkaufserlaubnisse**

Der gewerbsmäßige Verkauf von Speisen und Getränken in und vor der Freiwilligen Feuerwehr Behren-Lübchin/ Standort Wasdow bedarf einer ordnungsbehördlichen Genehmigung.

**§ 5
Entstehen der Kostenpflicht und Zahlung**

Die Kostenpflicht entsteht mit dem Abschluss einer Nutzungsvereinbarung zur Inanspruchnahme der Räumlichkeiten mit der Gemeinde Behren-Lübchin/ Standort Wasdow. Der Nutzer erhält eine Rechnung über das Entgelt, das bis zu 14 Tage vor Durchführung der Nutzung im Amt Gnoien zu entrichten ist.

**§ 6
Beitreibung**

Rückständige Entgelte werden im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben.

**§ 7
Auskunftspflicht**

Die Entgeltpflichtigen haben der Verwaltung gegenüber richtige und vollständige Angaben zu machen.

**§ 8
Haftungsausschluss**

Die Benutzung der Räumlichkeiten erfolgt auf eigene Gefahr. Die Gemeinde Behren-Lübchin haftet nicht für Schäden an Personen und Sachen, die bei der Nutzung der Räumlichkeiten der Freiwilligen Feuerwehr Behren-Lübchin/ Standort Wasdow entstehen.

**§ 9
Inkrafttreten**

Diese Benutzungs- und Entgeltverordnung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Behren-Lübchin, den 27. Januar 2020



Birger Ziegler
Bürgermeister